



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 13.10.2015

Nr. 10/2015

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

- Satzung des Landkreises Schaumburg über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) 136
- Satzung für das Jugendheim Frossee des Landkreises Schaumburg in Ruhpolding 136
- Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr) 136

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Satzung zur 17. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974 138
- Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 (*Samtgemeinde Lindhorst*) 138
- Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2015 138
- Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – Bereich Hohnhorst, Ohndorf, Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch einschl. Teilaufhebung (gem. § 84 NBauO) 139

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – Bereich Hohnhorst, Ohndorf, Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch einschl. Teilaufhebung (gem. § 84 NBauO)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung des Landkreises Schaumburg über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 10 des AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG –) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 6. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Heranziehung

(1) Die Städte Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen, die Samtgemeinden Eilsen, Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg, Sachsenhagen sowie die Gemeinde Auetal (nachstehend Gemeinden) werden zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) herangezogen. Die Heranziehung gilt nur für die Unterbringung (einschließlich der Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum) von Ausländern mit Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, die dem Landkreis nach dem Aufnahmegesetz zugewiesen werden.

(2) Der Landkreis behält sich vor, bei besonderen Maßnahmen oder in besonderen Einzelfällen selbst tätig zu werden.

§ 2 Erstattung der Aufwendungen

Der Landkreis erstattet den Gemeinden im Rahmen der Heranziehung die Aufwendungen für die Unterbringung der zugewiesenen Personen.

Erstattungen sind von den Gemeinden monatlich mit einer Aufstellung über die getätigten Ausgaben und etwaige Einnahmen anzufordern.

§ 3 Personal- und Sachkosten

Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2015 in Kraft.

Stadthagen, den 08.10.2015

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Satzung für das Jugendheim Frossee des Landkreises Schaumburg in Ruhpolding

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen unterhält und betreibt das kreiseigene Jugendheim Frossee, Froschsee Nr. 22, 83324 Ruhpolding.

§ 2

Das Jugendheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Jugendpflege (insbesondere durch Aufnahme von Jugendgruppen und zur Durchführung von Freizeiten für Jugendliche).

§ 3

Das Jugendheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Landkreis erhält bei Auflösung des Jugendheimes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen ist vom Landkreis unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die jeweils gültige Heimordnung zu beachten. Die Heimordnung wird vom Landrat erlassen und in den Tagesräumen des Heimes ausgehängt.

§ 6

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist entgeltpflichtig. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

(2) Die Leistungen des Landkreises Schaumburg beinhalten keine Verpflegung. Die Benutzer verpflegen sich selbst.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendheim Frossee vom 13.01.1986 außer Kraft.

Stadthagen, den 09.10.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Entschädigung der Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen errechnet sich aus einem Grundbetrag und einer Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes. Abweichend hiervon richtet sich die Entschädigung der Reisekosten des Kreisbrandmeisters/der Kreisbrandmeisterin sowie der Abschnittsleiter/innen nach § 2 Abs. 2.

(2) Mit den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen der Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen betragen für den/die

Kreisbrandmeister/in	800,00 €
Abschnittsleiter/in Nord	500,00 €
Abschnittsleiter/in Süd	500,00 €
Stellv. Abschnittsleiter/in Nord	300,00 €
Stellv. Abschnittsleiter/in Süd	300,00 €

monatlich.

Die Funktion des stellv. Kreisbrandmeisters / der stellv. Kreisbrandmeisterin wird durch eine/n der beiden Abschnittsleiter/innen wahrgenommen; die Aufwandsentschädigung erhöht sich hierfür um 80,00 Euro.

Die stellv. Abschnittsleiter/innen nehmen auch die Funktionen der Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaften wahr. Diese Funktionen werden nicht gesondert besetzt. Die Aufwandsentschädigungen für die stellv. Abschnittsleiter/innen werden aber aus diesem Grunde nicht erhöht.

(2) Dem/der Kreisbrandmeister/in sowie den Abschnittsleitern/leiterinnen werden für die dienstliche Nutzung des privateigenen Kfz 0,30 Euro pro Kilometer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erstattet.

(3) Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen betragen für

Kreisjugendfeuerwehrwart/in	300,00 €
Stv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen	150,00 €
Fernmeldebeauftragte/r	110,00 €
Leiter/in der Umweltschutzeinheit	100,00 €
Zugführer/in des FMZ der Kreisfeuerwehr	100,00 €
Organisationsleiter/in der Führungsgruppe	
TEL der Kreisfeuerwehr	80,00 €
Kreissicherheitsbeauftragte/r	80,00 €
Kreisausbildungsleiter/in	200,00 €
Kreisausbilder/in mit lfd. Funktionen (Bereichsleiter/in)	100,00 €
Kreisausbilder/in	50,00 €
Teamleiter/in der Versorgungskomponente	20,00 €
Team Presse	30,00 €

monatlich.

Kreisausbilder/innen, die Leistungsnachweise für Atemschutzgeräteträger/innen abnehmen (außerhalb von Lehrgängen) monatlich 20,00 €
- Diese Aufwandsentschädigung wird ggf. zusätzlich gezahlt. -

(4) Nimmt ein Funktionsträger / eine Funktionsträgerin mehr als eine Funktion nach dieser Satzung wahr, so erhält er / sie neben der höchsten Entschädigung nur 50 % jeder weiteren zu zahlenden Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für die Funktion des stellvertretenden Kreisbrandmeisters / der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin.

(5) Portokosten aus dem Bereich der Kreisjugendfeuerwehr werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung gesondert erstattet.

(6) Die übrigen im Bereich der Kreisfeuerwehr ehrenamtlich Tätigen erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden für die dienstliche Nutzung des privateigenen Kfz 0,30 Euro pro Kilometer für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erstattet.

§ 3 Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes

(1) Neben der pauschalen Abgeltung der Reisekosten als Bestandteil der Aufwandsentschädigungen (§ 1, § 2 Abs. 1 und 3) bzw. der Einzelabrechnung (§ 2 Abs. 2 und 6) werden vom Landrat / von der Landrätin genehmigte Dienstreisen nach Zielorten außerhalb des Kreisgebietes nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.

(2) Der nachweisbare Verdienstausschlag oder der fortgewährte Arbeitsverdienst sowie Reisekosten nach Abs. 1 werden auch den Teilnehmern / Teilnehmerinnen an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, die diese Aus- und Fortbildung als Voraussetzung zur Berufung zum Funktionsträger / zur Funktionsträgerin auf Kreisebene absolvieren, erstattet.

§ 4 Verdienstausschlag

(1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz verursachte nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

(2) Als Nachweis für einen Einnahmearausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausschlages ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr - auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

§ 5 Aufwandersatz für Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Kreisfeuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 6 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger / die Empfängerin ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert ist, seine / ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Auf Antrag des Empfängers / der Empfängerin kann die Zahlung auch zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden.

(2) Nimmt der Vertreter / die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er / sie für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen / die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 Abs. 1 und 2 an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft.

Stadthagen, den 09.10.2015

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 21.05.2015
Ort Datum der Ausfertigung

A. Walter Stöber
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 11.09.2015 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11.20.15 bis zum 13.11.2015 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstr.55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10 zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen, 01.10.2015
Ort Datum

A. Walter
Gemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – Bereich Hohnhorst, Ohndorf, Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch einschl. Teilaufhebung (gem. § 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – Bereich Hohnhorst, Ohndorf, Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch, einschl. Teilaufhebung (gem. § 84 NBauO) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

Ortsteil Ohndorf

Ortsteile Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch

Ortsteil Hohnhorst

(drei Karten sind im Anschluss an Seite 139 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – Bereich Hohnhorst, Ohndorf, Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch, einschl. Teilaufhebung (gem. § 84 NBauO), in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – Bereich Hohnhorst, Ohndorf, Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch, einschl. Teilaufhebung (gem. § 84 NBauO), nebst Begründung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4 a, 31559 Hohnhorst, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hohnhorst, den 30.09.2015

Lehrke
Bürgermeister

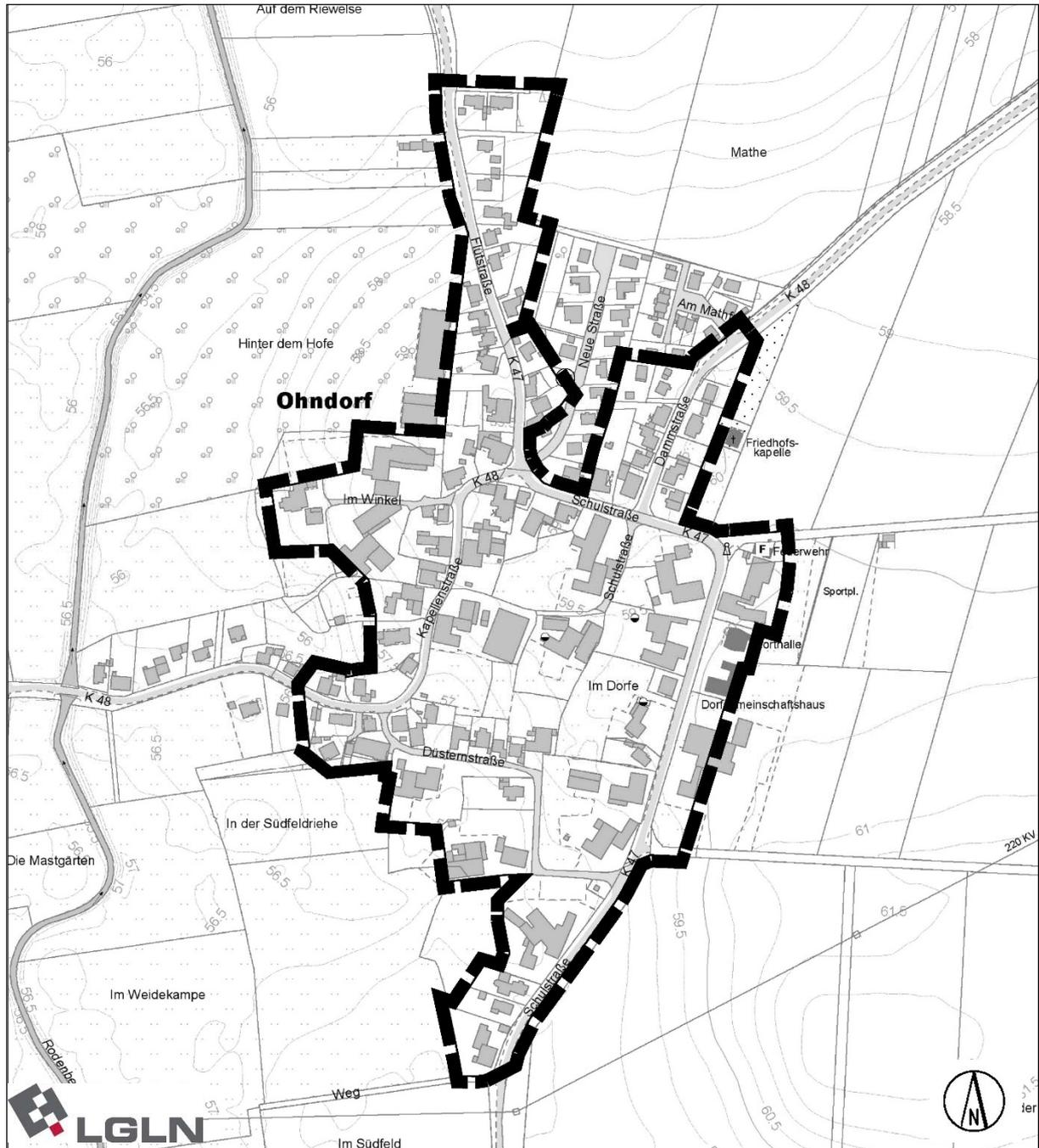
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – Bereich Hohnhorst, Ohndorf, Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch einschl. Teilaufhebung (gem. § 84 NBauO)
(Amtsblatt Seite 139)

Ortsteil Ohndorf



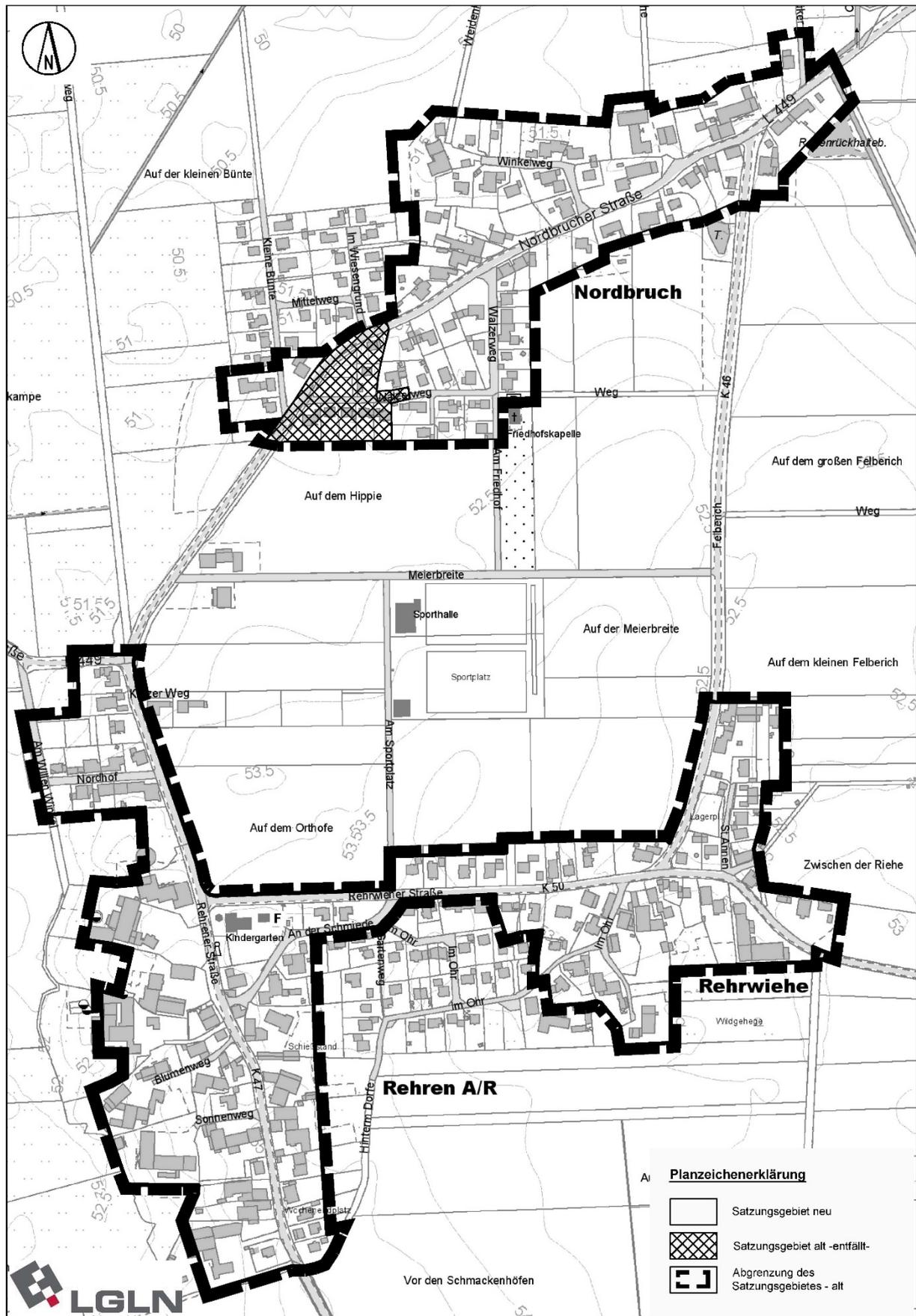
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weitere Ortsteile. s. folgende Seiten)

weiter Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – ...

Ortsteile Rehren/Rehrwiehe und Nordbruch



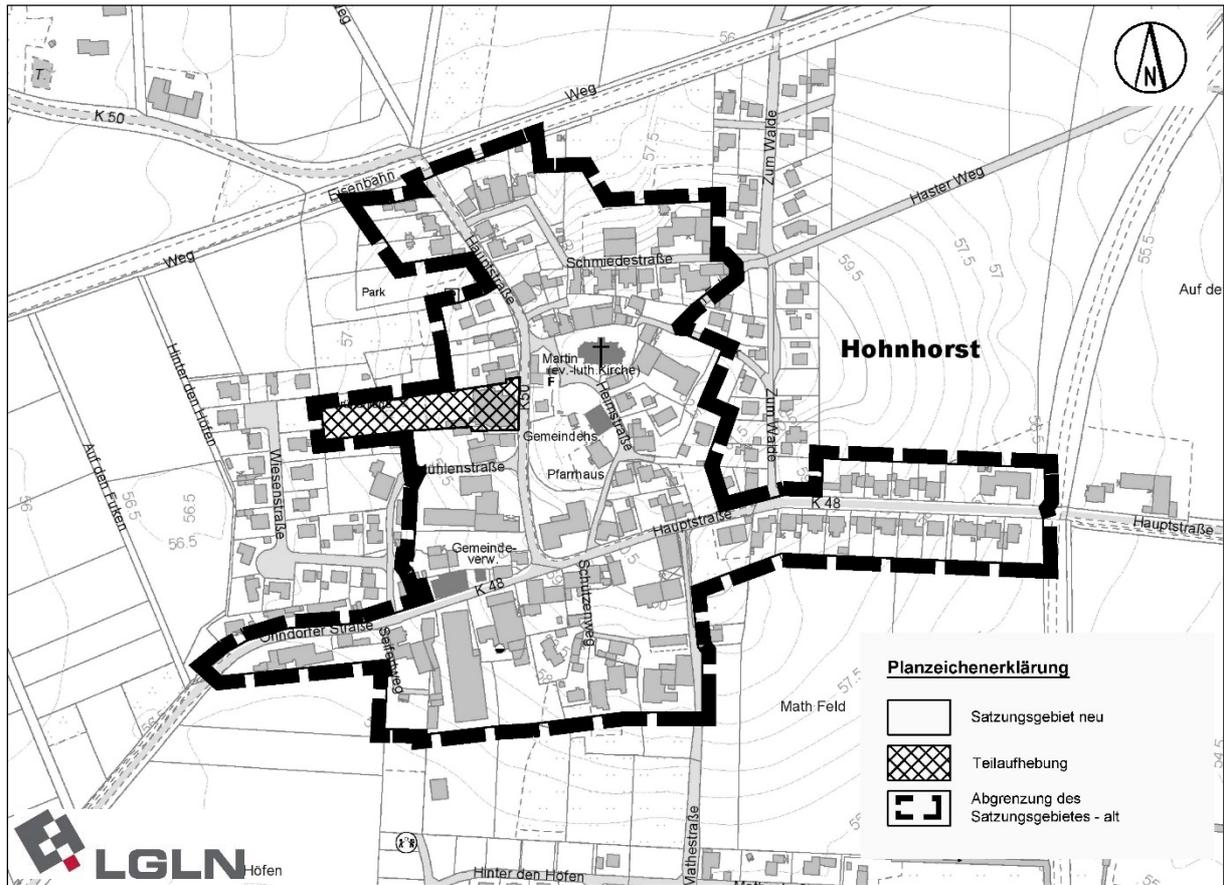
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiterer Ortsteil. s. folgende Seite)

weiter Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst; 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für die Gemeinde Hohnhorst – Gestaltungssatzung – ...

Ortsteil Hohnhorst



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2014 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln